

Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Seifhennersdorf, Leutersdorf, Kottmar

1. Änderungssatzung vom 21.12.2022 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KS) vom 02.11.2020

Auf Grund von § 60 Abs. 3 Satz 1 Sächsisches Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) i. V. m. § 4 Abs. 4 Verbandssatzung (VerbS) des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ vom 10. September 2007, zuletzt geändert am 15. September 2014 und §§ 2 Abs. 1, 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) i. V. m. §§ 2 ff. Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ in ihrer Sitzung am 21.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur KS in der Fassung vom 02.11.2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Kostensatzung vom 02.11.2020 wird unter der laufenden Nummer 7. bis 7.7.2. wie folgt geändert:

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr
7.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
7.1.	Mahnungen gem. § 13 Abs. 2 SächsVwVG Anmahnungen rückständiger Beträge Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer rückständiger Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung der Mahngebühr die Summe dieser Einzelbeträge zugrunde zu legen.	Mahngebühr gem. lfd. Nr. 1.8.1 des SächsKVZ in der jeweils aktuellen Fassung
7.2	Pfändung gem. § 14 Abs. 1 S. 1, § 15 Abs. 1 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.2.1 und 1.8.2.2 des SächsKVZ in der jeweils aktuellen Fassung
7.3	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V.m. § 327 AO	Verwertungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.3 des SächsKVZ in der jeweils aktuellen Fassung
7.4.	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	Vollstreckungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.4 des SächsKVZ in der jeweils aktuellen Fassung

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr
7.5	Festsetzung v. Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	Vollstreckungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.5 des SächsKVZ in der jeweils aktuellen Fassung
7.6.	Anwendung der Zwangsmittel wie Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. § 24 Abs. 1 S. 1, § 25 SächsVwVG	Vollstreckungsgebühr gem. lfd. Nr. 1.8.6 des SächsKVZ in der jeweils aktuellen Fassung
7.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
7.7.1	Bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr nach Nr. 7.2
7.7.2	Sonstiges	10,00 € bis 100,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1, § 6 SächsKomZG und § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Seifhennersdorf, den 21.12.2022

Karin Berndt
Verbandsvorsitzende

Tag der **öffentlichen Bekanntmachung** in der Sächsischen Zeitung: **29.12.2022**
Tag des **In-Kraft-Tretens**: **30.12.2022**